



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

An die Auszubildenden in den Ausbildungsberufen
Pflegefachfrau/Pflegefachmann und
Pflegefachassistentin/Pflegefachassistent
der Pflegeschulen im Regierungsbezirk Düsseldorf
mit Ausbildungsbeginn ab dem 01. Juni 2025

Datum: 27.06.2025

Seite 1 von 6

Aktenzeichen:

24.10.01.01-55

bei Antwort bitte angeben

Frau Huber

Zimmer: 2019

Telefon:

0211 475-1889

Telefax:

0211 475-2671

leonie.huber@

brd.nrw.de

Ausbildung nach PflBG und PflfachassAPrV

Entscheidung über den Zugang zur Ausbildung nach § 11 PflBG i.V.m.
§ 2 PflBG bzw. nach § 9 PflfachassAPrV

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §§ 11, 2 des Gesetzes über die Pflegeberufe vom 17. Juli 2017 (PflBG) und § 9 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistentin und des generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistenten vom 9. Dezember 2020 (PflfachassAPrV) in der jeweils aktuell geltenden Fassung ist Voraussetzung für den Zugang zur Pflegeausbildung die Vorlage eines Führungszeugnisses, aus dem sich die Zuverlässigkeit ergibt, die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, dass in gesundheitlicher Hinsicht keine Nichteignung vorliegt, die Vorlage eines Schulabschlusszeugnisses, ggf. mit Übersetzung/Anerkennung, sowie das Vorliegen ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache.

Näheres können Sie den beigefügten Hinweisen entnehmen.

Die genannten Nachweise müssen grundsätzlich zum Beginn der Ausbildung vorliegen.

Liegen die vorgenannten Unterlagen bis zum Ausbildungsbeginn vor, sind Sie von mir zur Ausbildung zugelassen.

Dienstgebäude:

Am Bonneshof 35

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus (u. a. 721, 722)

bis zur Haltestelle:

Nordfriedhof

Bahn U78/U79

bis zur Haltestelle:

Theodor-Heuss-Brücke



Datum: 27.06.2025

Seite 2 von 6

Aktenzeichen:
24.10.01.01-55

Sollten die vorgenannten Unterlagen nicht bis zum Ausbildungsbeginn vorliegen, gilt Folgendes:

Sie sind von mir zur Ausbildung zugelassen mit folgenden Nebenbestimmungen gemäß § 36 VwVfG NRW:

1. Das deutsche Schulabschlusszeugnis, die ärztliche Bescheinigung, dass in gesundheitlicher Hinsicht keine Nichteignung vorliegt, und das Führungszeugnis, aus dem sich die Zuverlässigkeit ergibt, sind bis zum Beginn Ihres ersten praktischen Ausbildungsabschnittes nachzureichen. Bis zur Nachreichung des Führungszeugnisses und der ärztlichen Bescheinigung ist die Teilnahme an der praktischen Ausbildung ausgesetzt; die Teilnahme am theoretischen Unterricht ist Ihnen in dieser Zeit jedoch gestattet.
2. Im Falle eines ausländischen Schulabschlusszeugnisses ist dieses nebst einem Gleichwertigkeitsbescheid bis zur Beantragung der Zulassung zur staatlichen Prüfung nachzureichen; in den Fällen eines Schulabschlusses aus den Ländern Algerien, Indien, Iran, Marokko, Tunesien, Türkei oder Ukraine ist gemäß der Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Köln vom 17.06.2024 (siehe Hinweise) anstelle des Gleichwertigkeitsbescheides eine deutsche Übersetzung beizufügen. Die Teilnahme an der theoretischen und praktischen Ausbildung ist Ihnen in dieser Zeit gestattet.

Werden die Unterlagen von Ihnen bis zu den jeweils oben genannten Zeitpunkten eingereicht, sind Sie von mir endgültig zur Ausbildung zugelassen und es ist keine erneute Mitteilung über die Zulassung notwendig.

Werden die Unterlagen von Ihnen nicht bis zu den jeweils oben genannten Zeitpunkten nachgereicht, erlischt die vorläufige Zulassung automa-



tisch. In diesem Fall behalte ich mir die Ablehnung des Zugangs zur Ausbildung vor.

Datum: 27.06.2025

Seite 3 von 6

Aktenzeichen:

24.10.01.01-55

Keinesfalls ist Ihnen ohne Führungszeugnis und/oder ohne ärztliche Bescheinigung die Teilnahme an einem praktischen Ausbildungsabschnitt gestattet. Durch die Nichtteilnahme an der praktischen Ausbildung entstehen Ihnen in diesem Fall Fehlzeiten, die bei der späteren Beantragung der Prüfungszulassung entsprechend berücksichtigt werden. Sie können bei Nichterreichen der gesetzlich vorgegebenen Mindeststunden eine Nichtzulassung zur staatlichen Abschlussprüfung und ggf. eine entsprechende Verlängerung der Ausbildung zur Folge haben. Ihre Fehlzeiten werden von Ihrer Pflegeschule dokumentiert und der Bezirksregierung im Zeitpunkt der Beantragung der anstehenden Prüfungszulassung übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gezeichnet

Leonie Huber



Hinweise zu den Zugangsvoraussetzungen in der generalistischen Pflegefachkraftausbildung (PFK) sowie in der Ausbildung zur Pflegefachassistenz (PFA)

Datum: 27.06.2025

Seite 4 von 6

Aktenzeichen:
24.10.01.01-55

Schulabschluss in der PFK

- Mindestens Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder als gleichwertig anerkannter Schulabschluss.
- Hauptschulabschluss oder als gleichwertig anerkannter Abschluss zusammen mit dem Nachweis einer mindestens erfolgreich abgeschlossenen einjährigen Helfer-/Assistenzausbildung in der Pflege oder andere erfolgreich abgeschlossene zweijährige Berufsausbildung.
- Für die Anerkennung von ausländischen Schulabschlüssen sind die Dezernate 48 der Bezirksregierung Köln (bis einschließlich mittlerer Reife) und Bezirksregierung Düsseldorf (Fachhochschulreife und Hochschulreife) zuständig.
- Die Bezirksregierung Köln hat eine Allgemeinverfügung vom 17.06.2024 betreffend das Verfahren zur Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse für die Länder Algerien, Indien, Iran, Marokko, Tunesien, Türkei und Ukraine erlassen (https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/schule_und_bildung_anerkennung_auslaendische_schulzeugnisse_allgemeinverfuegung_2024.pdf).
- Für die Anerkennung von Auszubildenden in der Pflege besteht die Möglichkeit der Vorabprüfung beim Dezernat 48 der Bezirksregierung Köln. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich zwischen der Bezirksregierung Köln und den Pflegeschulen.

Schulabschluss in der PFA

- Mindestens Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung.
- Hinsichtlich der Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse siehe die Ausführungen unter „Schulabschluss in der PFK“.



- Alternativ kann auch eine positive Eignungsprognose der Schule vorgelegt werden, um die Ausbildung ohne Schul- bzw. Berufsausbildungsabschluss beginnen zu können. Die Eignungsprognose muss von der Bezirksregierung genehmigt werden.

Datum: 27.06.2025

Seite 5 von 6

Aktenzeichen:
24.10.01.01-55

Führungszeugnisse

- Es ist ein Führungszeugnis der Belegart NE zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit vorzulegen.
- Das Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate zu Ausbildungsbeginn sein.
- Es sind aus jedem Land polizeiliche Führungszeugnisse (ggf. in qualifizierter Übersetzung) vorzulegen, in denen die auszubildende Person innerhalb der letzten 5 Jahre für mindestens 6 Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Ärztliche Bescheinigung

- Die ärztliche Bescheinigung, welche bestätigt, dass die auszubildende Person geistig und körperlich zur Ausübung des Berufs nicht ungeeignet ist, kann von jeder approbierten Ärztin / jedem approbierten Arzt (auch Betriebsärzte) ausgestellt werden.
- Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als 3 Monate zu Ausbildungsbeginn sein.
- Die Bescheinigung kann auch von einer Ärztin / einem Arzt aus dem Herkunftsland ausgestellt sein. In diesen Fällen ist eine qualifizierte Übersetzung beizufügen. Bestehen Zweifel, ist eine ärztliche Bescheinigung von einer/einem in Deutschland approbierten Ärztin/Arzt nachzuholen.

Sprachkenntnisse

- Grundsätzlich wird ein Sprachniveau von B2 für den Zugang zur Ausbildung als Orientierung vorausgesetzt.
- Als Nachweis werden insbesondere Sprachzertifikate von zuverlässigen Anbietern akzeptiert. Eine Liste von zuverlässigen An-



bietern kann auf der Internetseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge eingesehen werden.

- Die Sprachkenntnisse gelten insbesondere auch dann als nachgewiesen, wenn eine Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf in deutscher Sprache erfolgreich abgeschlossen oder ein sonstiger Abschluss einer anderen mindestens dreijährigen, berufsnahen Berufsausbildung in deutscher Sprache erworben wurde.
- Im Falle der Ausbildung zur Pflegefachassistenz kann alternativ auch eine positive Eignungsprognose der Schule vorgelegt werden. Die Eignungsprognose muss von der Bezirksregierung genehmigt werden.

Datum: 27.06.2025

Seite 6 von 6

Aktenzeichen:

24.10.01.01-55